

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Niederbreitbach

Der Ortsgemeinderat Niederbreitbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Überlassung von Einzelgrabstätten.....	1
§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung	2
§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)	2
§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
§ 6 Benutzung der Friedhofshalle	3
§ 7 Einebnung / Entfernen von Grabstätten	3
§ 8 Sonstige Gebühren	3
§ 9 Gebührenschuldner	3
§ 10 Fälligkeit	4
§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	4
§ 12 Bestattung von Ortsfremden	4
§ 13 In-Kraft-Treten	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Überlassung von Einzelgrabstätten

I. Einzelgrabstätten (früher Reihengrabstätten)

- Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - bis zum vollendeten 8. Lebensjahr 300,00 Euro
 - vom vollendeten 8. Lebensjahr ab 650,00 Euro
- Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte 600,00 Euro
- Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte als Rasengrabstätte 1.100,00 Euro
- Überlassung einer Erd-Einzelgrabstätte als Rasengrabstätte 1.900,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten (Einzelgrab, zusätzlich Urne)

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

je Jahr Verlängerung des Nutzungsrechtes 17,00 Euro

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - für eine Doppelgrabstätte (2,00 m x 2,00 m) 1.500,00 Euro
 - für eine Doppelgrabstätte (2,80 m x 2,40 m) 1.620,00 Euro
 - Diese Grabstätten werden ab 01.01.2011 nicht mehr zugelassen
(nur noch weitere Belegungen der vorhandenen Grabstätten).*
 - für eine Doppelgrabstätte (2,50 m x 2,10 m, Waldfriedhof) 1.440,00 Euro
 - für eine Urnendoppelgrabstätte als Rasengrabstätte 2.200,00 Euro
 - für eine Doppelgrabstätte als Rasengrabstätte 3.800,00 Euro
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte
 - für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 600,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen **je Jahr**
 - ba) Urnen 23,00 Euro
 - bb) Urnenrasengräber 26,50 Euro
 - bc) Wahlgrabstätten
(Urne im Doppelgrab Erdbestattung - Größe: 2,00 m x 2,00 m) 41,00 Euro
 - bd) Wahlgrabstätten Doppelgrab Größe: 2,80 m x 2,40 m 54,00 Euro
 - be) Wahlgrabstätten Doppelgrab - Größe: 2,50 m x 2,10 m, Waldfriedhof) 48,00 Euro
 - bf) Doppelgrab als Rasengrab 100,00 Euro

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)

1. Einzelgräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 8. Lebensjahr 310,00 Euro
 - b) vom vollendeten 8. Lebensjahr ab 590,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 340,00 Euro
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung 590,00 Euro
und jede weitere Bestattung 630,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 340,00 Euro

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen direkt an den Unternehmer zu entrichten.

§ 6 Benutzung der Friedhofshalle

Trauerhalle pauschal 140,00 Euro

§ 7 Einebnung / Entfernen von Grabstätten

Die Gebühr für die Einebnung von Grabstätten wird zusammen mit den anderen Friedhofsgebühren (Nutzungsrecht und Bestattung) erhoben. Gleichzeitig gelten diese Gebührensätze auch für die Fälle, in denen die Gebühr für die Einebnung / Entfernung nicht im Zusammenhang mit den eigentlichen Friedhofsgebühren erhoben wurde.

Für die Einebnung/ das Entfernen von Grabstätten werden folgenden Gebühren festgesetzt:

Einebnung Kindergrab	80,00 Euro
Einebnung Einzelgrab	120,00 Euro
Einebnung Doppelgrab	180,00 Euro
Einebnung Urnengrab	60,00 Euro
Entfernung aus Urnenrasengrab	40,00 Euro
Entfernung aus Urnendoppelrasengrab	60,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

Pflege der Grabstätte bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr für

- | | |
|---------------------|------------|
| a) Erdgrabstätten | 75,00 Euro |
| b) Urnengrabstätten | 50,00 Euro |

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Gebühr von 17,00 Euro festgesetzt.

§ 9 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
- b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich zur Übernahme der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 12 Bestattung von Ortsfremden

Die Erhebung der Gebühren für die Bestattung von Ortsfremden erfolgt durch privatrechtliche Einzelvereinbarungen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.10.2023 außer Kraft.

56589 Niederbreitbach, den 22.12.2023
Ortsgemeinde Niederbreitbach

Frank Jacke
1. Ortsbeigeordneter